



## **Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 3. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) hat an ihren Sitzungen vom 2. Februar 2022 (Halbtages-sitzung) und 3. März 2022 (Kürzestsitzung) die Vorlage des Regierungsrats vom 26. Oktober 2021 (Vorlagen Nr. 3313.1 - 16745 und 3313.2 - 16746) beraten und verabschiedet. Seitens der Direktion des Innern waren der Direktor des Innern Andreas Hostettler, stv. Generalsekretärin Manuela Leemann und Felix Grämiger, juristischer Mitarbeiter, an den Kommissionssitzungen anwesend. Das Protokoll erstellte Jacqueline Furrer, wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionssitzung
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Abschreibung Motion
7. Anträge

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beantragt, die Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats von zehn auf drei Tage herabzusetzen. Dadurch kommt er dem entsprechenden Anliegen der Motion des Büros des Kantonsrats nach. Zudem sind gewisse Begriffe im WAG veraltet und sollen daher an die heutige Situation angepasst werden. Des Weiteren drängen sich in verschiedenen Paragraphen gewisse Präzisierungen auf (z.B. der Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems auch für Gemeinden, die Verkürzung des Bereinigungsverfahrens von Wahlvorschlägen) und Bestimmungen, die derzeit auf Ebene Verordnung festgehalten sind, werden aufgrund ihrer Wichtigkeit auf Gesetzesstufe angehoben (z.B. Unwiderrufbarkeit einer Wahlannahme).

### **2. Ablauf der Kommissionssitzung**

Die Kommissionspräsidentin eröffnete die erste Kommissionssitzung vom 2. Februar 2022 mit einem kurzen Überblick über den Ablauf der Sitzung. Anschliessend stellte der Direktor des Innern Andreas Hostettler die Vorlage des Regierungsrates vor und erläuterte, dass eine umfassende Revision des WAG Anfang 2023 gestartet wird. Nach Abschluss der Fragerunde folgte die Eintretensdebatte (vgl. nachfolgend Ziff. 1) und daraufhin die Detailberatung der Vorlage (vgl. nachfolgend Ziff. 2). Dabei wurde die Direktion des Innern im Hinblick auf die zweite Kommissionssitzung mit einer Klärung zu § 58b beauftragt. Die Kommission setzte die Detailberatung an ihrer zweiten Kommissionssitzung vom 3. März 2022 fort und schloss ihre Arbeiten mit

der Schlussabstimmung ab. An der ersten Kommissionssitzung waren 13, an der zweiten Kommissionssitzung 14 Mitglieder anwesend.

### **3. Eintretensdebatte**

Die Kommission begrüsst eine Debatte zur vorliegenden Thematik. Es wird insbesondere vorgebracht, dass eine Teilnahme der Zuger Ständeräte zu Sessionsbeginn zwingend ab den nächsten Wahlen im Herbst 2023 gewährleistet sein müsse. Eine Situation wie im Jahr 2019, als eine Sondersitzung des Kantonsrats einberufen werden musste und die Teilnahme eines Ständerats nicht von Beginn an möglich war, möchte man nie mehr haben.

Ein Kommissionsmitglied moniert, das Gesetz sei in den letzten sieben Jahren bereits zum dritten Mal geändert worden. Das nächste Mal solle das gesamte Gesetz überarbeitet werden und es sollen nicht immer wieder kleinere Änderungen erfolgen. Der Direktor des Innern stimmt dem Kommissionsmitglied zu und erklärt, dass die vorliegende Teilrevision aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit – die Ständeratswahlen werden bereits im Jahr 2023 wieder stattfinden und bis dann sollte die Frist für allfällige Stimmrechtsbeschwerden angepasst sein – angegangen worden sei. Eine weitere Revision, bei welcher der Revisionsbedarf des gesamten WAG geprüft werde, werde im neuen Jahr angegangen. Im Auftrag der Kommission legte der Direktor des Innern an der zweiten Kommissionssitzung beispielhaft Themen dar, die bei der nächsten Revision des WAG geprüft werden (diese sind: E-Collecting, Versand von Abstimmungsunterlagen per Internet, elektronische Stimmabgabe, Abschaffung der Hinterlegung des Heimatscheins, Vertretung aller politischen Parteien im Stimmbüro und nicht mehr gemäss Stärke im Gemeinderat, Zustellung von Wahlwerbung zusammen mit den Wahlunterlagen, Verarbeitung von Stimm- und Wahlzetteln bereits vor den Abstimmungs- oder Wahlsonntag, Teilnahme einer Listengruppe an der Sitzverteilung bei einem Wähleranteil von mindestens drei Prozent und nicht bei drei Prozent aller Parteistimmen etc.).

Die Kommission beschliesst mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.

### **4. Detailberatung**

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Nachfolgend wird lediglich auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte diskutiert wurde.

#### **4.1. § 23a**

Im Rahmen der Beratung von § 23a wird anhand des neu gewählten Begriffs der Gemeinden anstelle der Einwohnergemeinden über den Geltungsbereich der Bestimmung diskutiert. Einzelne Kommissionsmitglieder äusserten die Befürchtung, dass Bürger-, Kirch- oder Korporationsgemeinden bei Wahlen in der Gemeindeversammlung verpflichtet werden könnten, das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem zu benutzen.

Die Direktion des Innern weist darauf hin, dass in § 1 Abs. 1 WAG klar festgehalten ist, dass dieses Gesetz nur für Wahlen und Abstimmungen im Kanton und in den Gemeinden gilt, soweit sie an der Urne durchgeführt werden. Entsprechend kommt diese Bestimmung bei Wahlen und Abstimmungen an Gemeindeversammlungen nicht zur Anwendung.

Es wird weiter ergänzt, dass die Staatskanzlei die Möglichkeit hat, den Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems anzuordnen. Angeordnet werden kann der

Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems allerdings ausschliesslich bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie bei gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen, wobei in diesen Fällen die Kosten durch den Kanton zu übernehmen sind. Die Gemeinden können das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem freiwillig auch an gemeindlichen Wahlen und Abstimmungen an der Urne einzusetzen, wobei sie dann – wenn gleichentags keine Wahl gemäss Abs. 5 stattfindet – selber für die Kosten aufzukommen haben. Damit will man allen Gemeinden – also neben den Einwohnergemeinden auch den Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden – die Möglichkeit offenlassen, das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem im Falle von Wahlen und Abstimmungen an der Urne zu nutzen.

Weiter ist ein Kommissionsmitglied der Ansicht, dass es Abs. 6 nicht braucht. Da in Abs. 5 bereits stehe, in welchen Fällen die Gemeinden die Kosten übernehmen müssen, sei klar, dass der Kanton in den übrigen Fällen die Kosten übernehme. Abs. 6 bringe keinen Mehrwert. In der Folge wurde ausgeführt, dass Abs. 6 der Klarstellung diene.

Es wird kein Antrag gestellt und somit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zugestimmt.

#### **4.2. § 32 Abs. 5 (neu) und § 32a Abs. 4 (neu)**

Es wird diskutiert, ob es tatsächlich eine zusätzliche Bestimmung braucht, die festhält, dass die Annahme eines Wahlvorschlags nicht widerrufen werden kann. Für ein Kommissionsmitglied macht dies keinen Sinn, da es ohnehin noch Änderungen an den Wahlvorschlägen geben könne (z.B. wenn eine Person nicht im Wahlkreis wahlberechtigt ist). In einem solchen Fall käme es nicht darauf an, ob diese Person die Annahme des Wahlvorschlags noch widerrufen könne. Bis das Bereinigungsverfahren abgeschlossen sei, könne es also noch Änderungen geben. Bis dann sollten ihres Erachtens auch Änderungen von Seiten der Kandidierenden noch möglich sein. Ein anderes Kommissionsmitglied bringt dagegen vor, dass diese Bestimmung dem Schutz der Partei diene. Die Grenze, bis wann die Kandidierenden ihre Wahlannahme widerrufen können, müsse vor dem Bereinigungsverfahren sein. Im Bereinigungsverfahren würden nur noch Bereinigungen vorgenommen, womit verhindert werden könne, dass es auf gewissen Listen leere Linien gäbe. Könnten die Kandidierenden ihr Wahlannahme bis zum Abschluss des Bereinigungsverfahrens zurückziehen, hätten die Parteien keine Zeit mehr, einen Wahlvorschlag zu ergänzen. Zudem wird festgehalten, dass diese beiden Absätze unverändert aus der Verordnung übernommen wurden.

Es wird kein Antrag gestellt.

#### **4.3. § 33 Abs. 2a (neu)**

Nachdem die vorberatende Kommission an ihrer ersten Sitzung mit einer Änderung von § 35 Abs. 3 beschlossen hat, im Gesetz explizit festzuhalten, dass die Ungültigkeit eines Wahlvorschlags der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags bis um 17.00 Uhr mitgeteilt werden muss (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen zu § 35 Abs. 3), empfahl der Regierungsrat der Kommission an der zweiten Kommissionssitzung, einen zusätzlichen Absatz aufzunehmen. Dieser soll festhalten, dass infolge der kurzen Fristen im Bereinigungsverfahren die Erreichbarkeit der Vertretung des Wahlvorschlags sichergestellt sein muss. Damit die zuständige Behörde die Vertretung des Wahlvorschlags schnell erreichen kann, ist sie darauf angewiesen, dass sie die Telefonnummer und die E-Mailadresse dieser Person kennt. Sie wird sie bei allfälligen Mängeln des Wahlvorschlags sowohl per E-Mail wie auch per Telefonanruf kontaktieren. Die

Kommission folgt der Empfehlung des Regierungsrats und schlägt die Aufnahme dieses Absatzes vor.

**Antrag:**

Bei § 33 soll ein neuer Abs. 2a mit folgendem Inhalt eingefügt werden: «Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).»

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 13:1 Stimmen ohne Enthaltung zu.

**4.4. § 35**

Ein Kommissionsmitglied bringt vor, dass ausser in § 35 Abs. 3 überall festgehalten wird, bis zu welchem Zeitpunkt Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen zu informieren sind. Daher soll in § 35 Abs. 3 ebenfalls ergänzt werden, bis wann die Information an die Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags zu erfolgen hat. Sonst sei es theoretisch möglich, dass die Information erst am Montag um 16.00 Uhr erfolgt und nur noch eine Stunde für die Bereinigung bleibt. Die Vertreterinnen und Vertreter sollen in jedem Fall auch über das Wochenende Zeit haben, den Wahlvorschlag zu ergänzen. Es folgte eine Diskussion darüber, welcher Zeitpunkt («umgehend», 12.00 Uhr, 13.00 Uhr oder 17.00 Uhr) für die Mitteilung gewählt werden soll. Die Kommission einigte sich auf eine Frist bis 17.00 Uhr, da die Fristen durchgehend jeweils auf 12.00 Uhr oder 17.00 Uhr festgesetzt sind und bis um 12.00 Uhr die Mängel behoben werden können. Es wurde folgender Antrag gestellt:

**Antrag:**

§ 35 Abs. 3 sei wie folgt zu formulieren:

«Wird ein Mangel nicht bis zum Freitag nach dem Wahlanmeldeschluss, 12.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt und die Ungültigkeit der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags umgehend, jedoch spätestens bis 17.00 Uhr mitgeteilt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

**4.5. § 36a**

Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass erst nach Abschluss des Wahlbereinigungsverfahrens kein Wahlvorschlag mehr geändert oder keine Annahme des Wahlvorschlags mehr widerrufen werden können sollte. So könnte eine kandidierende Person selber so lange etwas ändern, wie es auch im Bereinigungsverfahren noch Änderungen geben kann. Sie möchte daher in § 36a Abs. 2 anstatt in § 32 Abs. 5 und § 32a Abs. 4 festhalten, dass nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens kein Wahlvorschlag mehr geändert und keine Annahme des Wahlvorschlags mehr widerrufen werden kann. Dem wird entgegnet, dass es um einen klaren Ablauf gehe, bei dem zuerst die Wahlvorschläge gesetzt werden, die in einem zweiten Schritt noch bereinigt werden können. Das Kommissionsmitglied hält an ihrem Antrag fest, womit zunächst über das Rückkommen auf § 32 Abs. 5 und § 32a Abs. 4 abgestimmt wird.

**Antrag:**

Soll auf § 32 Abs. 5 und § 32a Abs. 4 zurückgekommen werden?

Die Kommission lehnt den Antrag mit 12:1 Stimmen ohne Enthaltung ab. Auf weitere Anträge im Zusammenhang mit § 36a wird daraufhin verzichtet.

#### 4.6. § 56 Abs. 3a

Einleitend erläutert die Kommissionspräsidentin noch einmal die Hintergründe, die zu der Änderung von § 56 Abs. 3a geführt haben. Es sei wichtig, dass unsere Ständerätinnen und Ständeräte bereits am ersten Tag an der Session teilnehmen können, denn am ersten Tag findet insbesondere die Vereidigung statt und die Kommissionen werden bestimmt. Dem wird zugestimmt.

Ein Kommissionsmitglied bekundet in der Folge Mühe mit dem zweitletzten Satz in Abs. 3a, wonach die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) in Ausnahmefällen verkürzt werden können. Dieser Satz sei einfach vom geltenden Recht übernommen worden. Man habe nun aber die Frist für ungefähr vier Prozesse von zehn auf drei Tage verkürzt und werde den Ablauf kaum weiter verkürzen können. Daher soll dieser Satz gestrichen werden. Es folgte eine Diskussion, ob es Ausnahmefälle geben könnte, bei denen eine weitere Verkürzung der Fristen nötig wäre und ob man den Satz sicherheitshalber nicht doch stehenlassen sollte. Es wird der nachfolgende Antrag gestellt.

##### **Antrag:**

Der zweitletzte Satz in § 56 Abs. 3a «Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden.» sei zu streichen.

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

#### § 58

Die Kommissionspräsidentin gibt anhand einer Tabelle eine Übersicht über die Zuständigkeiten zur Wahlbestätigung bei Ständeratswahlen und erläutert, dass in den meisten Kantonen – in der Deutschschweiz alle ausser den Kantonen Basel-Stadt und Zug – der Regierungsrat für die Wahlbestätigung zuständig ist. Da sich die Fristen zur Ansetzung des zweiten Wahlganges nicht gross beeinflussen lassen, könne durch die Wahlbestätigung durch den Regierungsrat eine ausserordentliche Kantonsratssitzung verhindert werden. Es wird der Vorschlag eingebracht, die Wahlbestätigung nur beim zweiten Wahlgang des Ständerats durch den Regierungsrat bestätigen zu lassen. Ein Mitglied entgegnet, dass diese Diskussion bereits 2017 geführt worden sei. Man habe sich für die Wahlbestätigung durch den Kantonsrat entschieden, da die Wahl dadurch demokratisch stärker legitimiert sei. Da es vor vier Jahren relativ klar war, soll diese Bestimmung nicht mehr geändert werden. Es folgt eine Abstimmung für den Fall, dass das Thema im Kantonsrat aufgebracht wird.

##### **Antrag:**

Soll der Kantonsrat weiterhin gemäss § 58 die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats, Ständerats- und Richterwahlen feststellen?

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 11:1 Stimmen und einer Enthaltung zu.

#### 4.7. § 58b

Es werden die Fragen aufgeworfen, was mit «wird eine Wahl kassiert» gemeint ist und wer die «bisherigen Mitglieder» sind. Eine im Auftrag der Kommission im Hinblick auf die zweite Kommissionssitzung erfolgte Abklärung der Direktion des Innern führt aufgrund der Materialien zum Schluss, dass bei der «Kassierung» einer Wahl nach § 58b diese aufgehoben wird und

infolgedessen wiederholt werden müsste. Bei den «bisherigen» Mitgliedern der Behörde handelt es sich um jene, die vor der Neuwahl die Amtsgeschäfte geführt haben. Sie sind im Falle der Kassierung einer Wahl verpflichtet, die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist.

Es wird kein Antrag gestellt und somit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zugestimmt.

## **5. Schlussabstimmung**

Die vorberatende Kommission stimmte der abgeänderten Vorlage in der Schlussabstimmung am 3. März 2022 mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

## **6. Abschreibung der Motion des Büros des Kantonsrats betreffend Verkürzung der Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden nach einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats vom 28. November 2019 (Vorlage Nr. 3032.1 - 16194)**

Die Kommission beschliesst mit 13:0 Stimmen, die Motion als erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

## 7. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlagen Nr. 3313.1 - 16745 und 3313.2 - 16746 einzutreten;
2. mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
3. mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung, die Motion des Büros des Kantonsrats betreffend Verkürzung der Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden nach einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats vom 28. November 2019 (Vorlage Nr. 3032.1 - 16194) als erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 3. März 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Monika Barmet

Beilagen:

- Synopse
- Kantonsvergleich Ständeratswahlen

### **Kommissionsmitglieder:**

Barmet Monika, Menzingen, Präsidentin  
Andermatt Urs, Baar  
Dittli Laura, Oberägeri  
Gössi Alois, Baar  
Hess Mariann, Unterägeri  
Iten Fabio, Unterägeri  
Liniger Isabel, Baar  
Moos Stefan, Zug

Mösch Jean Luc, Cham  
Riboni Michael, Baar  
Risi Adrian, Zug  
Schmid-Häseli Barbara, Baar  
Schriber-Neiger Hanni, Risch  
Umbach Karen, Zug  
Wandfluh Oliver, Baar